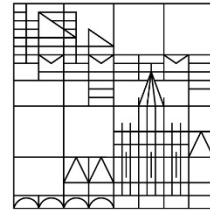


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 45/2020

**Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren für
die Zulassung zum Bachelorstudiengang
Wirtschaftswissenschaft Lehramt Gymna-
sium**

Vom 17. August 2020

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft Lehramt Gymnasium

vom 17. August 2020

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 63 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), i.V.m. § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (S. 405), am 6. August 2020 im Umlaufverfahren gemäß § 11 Abs. 5 Verfahrensordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 30. Juli 2019 (Amtl. Bkm. 34/2019) und der Änderung vom 20. April 2020 (Amtl. Bkm. 13/2020) die nachstehende Satzung beschlossen:

	<p style="text-align: center;">UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p style="text-align: center;">Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft Lehramt Gymnasium</p>	LA 8.1
--	--	---------------

(in der Fassung vom 17. August 2020)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Anzahl der Studienplätze im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft Lehramt Gymnasium ist beschränkt.
- (2) Gibt es für den Studiengang mehr Bewerber und Bewerberinnen als Studienplätze, dann werden diese Plätze nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg vergeben.
- (3) In diesem Fall vergibt die Universität Konstanz 90 von Hundert der nach Abzug von der Vorabquoten gemäß § 6 Abs. 1 S.2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) zur Verfügung stehenden Studienplätze an Bewerber und Bewerberinnen durch ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach dieser Satzung. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen von Studienanfängern und Studienanfängerinnen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität Konstanz eingegangen sein, für die Zulassung zum Wintersemester 2020/21 ausnahmsweise bis zum 20. August 2020 (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB oder einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine einschlägige Berufsausbildung und einschlägige Berufstätigkeit (falls vorhanden),
 - c) Nachweise über abgeleisteten Freiwilligendienst, erbrachtes ehrenamtliches Engagement in Leitungsfunktionen von politischen und gesellschaftlichen Organisationen oder sonstige praktische Tätigkeiten, Vorbildungen oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (falls vorhanden),
 - d) der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (§ 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG),
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens drei Personen. Die Mehrheit der Mitglieder muss dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Das Hinzuziehen von (einer) externen sachverständigen Person(en) ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zunächst zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor oder die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB).
- b) berufliche und sonstige außerschulische Leistungen und Qualifikationen: eine einschlägige mindestens zweijährige Berufsausbildung, einschlägige Berufstätigkeiten, besondere Vorbildungen, einschlägige praktische Tätigkeiten von mindestens drei Monaten Dauer, abgeleisteten Freiwilligendienst, sowie sonstige außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften Lehramt Gymnasium Auskunft geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Rangliste wird aufgrund einer Punktzahl gebildet, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60¹ geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der beruflichen und sonstigen außerschulischen Leistungen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die beruflichen und sonstigen Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 b) auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei wird berücksichtigt, in welchem Maße die Ausbildung bzw. Berufstätigkeit oder die sonstigen Leistungen besonderen Auskunft über die fachspezifische Eignung für das angestrebte Studium geben und mit welchen Abschlussnoten die Berufsausbildung bestanden wurde. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Gesamtpunktzahl wird als gewichtete Summe der nach Absatz 1 ermittelten Punkte errechnet, wobei wie folgt gewichtet wird:

¹ Bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl 840 wird durch 56 geteilt.

Kriterium (jeweils maximal 15 Punkte)	Gewicht
1. Durchschnittsnote der HZB	11
2. Berufliche und sonstige außerschulische Leistungen und Qualifikationen	1

Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (maximal 180 Punkte) wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gelten § 6 Abs. 2 S.8 und S. 9 HZG und § 29 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO).

§ 8 Verweis auf andere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung Baden-Württemberg (HZVO) und des Hochschulzulassungsgesetzes Baden-Württemberg (HZG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft Lehramt Gymnasium“ vom 14. Juli 2017 (Amtl. Bkm. 29/2017) außer Kraft.

In Vertretung der Rektorin

Konstanz, 17. August 2020

gez.

Prof. Dr. Malte Drescher

- Prorektor für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs –